

6) Ministerial-Befanntmachung v. 23. Nov. 1864, eine mit der Staatsregierung des Herzogth. S.-Altenburg zu der Convention wegen Beförderung der Civilrechtspflege vom ^{22. Juni} 1832 gereinigte Zusatzbestimmung betr. _{7. August}

Auf Grund stattgefundener Verhandlungen haben sich die Staatsregierungen des Fürstenthums Neuchâtel und des Herzogthums Sachsen-Altenburg zu einer Zusatzbestimmung zu der zwischen beiden Staaten bestehenden Convention wegen Beförderung der Civilrechtspflege vom ^{22. Juni} 1832 gereinigt, welche folgendermaßen lautet: _{7. Aug.}

In den Fällen, wenn ein Untertban des einen Staats in dem Territorium des andern Staats verstorben, ist unbeschadet der von dem Gerichte des Nachlassortes vorzunehmenden ersten Sicherungsmaaßregeln stets die Gerichtsbehörde des Heimathsorts des Verstorbenen zur Regulirung des Nachlasses und eintretenden Falls zur Erhebung der Erbschaftsteuer berechtigt, resp. verpflichtet. In gemischten Kirchen- und Schulgemeinden (§§. 7 und 19 des zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen resp. Kirchenregimenten über die kirchlichen und Schulverhältnisse abgeschlossenen Negociés vom 1./17. März 1859) ist völlig unbeschadet der dort geordneten eventuellen Unterstützungspflicht der sämmtlichen betreffenden Gemeinden, die Heimathshörigkeit der Wittve oder Kinder des Geistlichen oder Schulheers so lange, bis sie anderwärts ein neues Heimathrecht im landesgesetzlichen Wege ausdrücklich erworben haben, in demjenigen Staate anzunehmen, in dessen Territorium die Amtswohnung gelegen ist.

Solches wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Gera, am 23. Novbr. 1864.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.